Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3171

24. 10. 88

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Mechtersheimer und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2877 —

Ausländische Aktivitäten deutscher Rüstungsfirmen

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft, Dr. Riedl, hat mit Schreiben vom 24. Oktober 1988 – V A 8 – 50 09 26/12 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Kann die Bundesregierung die Meldung des „Stern", Heft 35/1988, bestätigen oder dementieren, daß die argentinische Wetterforschungsrakete Condor I mit Beteiligung von MBB zur militärisch verwendbaren, ägyptisch-argentinischen Vielzweck-Rakete Condor 1A III weiterentwickelt wurde und daß die Firma MBB daran Anteil hatte?

Die Bundesregierung kann zu der Pressemeldung insofern Stellung nehmen, als ihr bekannt ist, daß die genannte Firma an der Entwicklung der Wetterforschungsrakete beteiligt war und sich im Jahre 1985 aus dem argentinischen Raketenprogramm zurückgezogen hat.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, daß mit Hilfe von MBB Transtechnica Echtzeitlabore zur Raketensimulation in Ägypten und im Irak aufgebaut und betrieben wurden?

Der Begriff „Echtzeitlabor zur Raketensimulation" ist als Fachausdruck nicht gebräuchlich. Er entspricht auch nicht der Terminologie der international vereinbarten Kontrollisten, die im einzelnen definierte Waren und Technologien enthalten.

Der Bundesregierung ist lediglich bekannt, daß Geräte zum Testen von Navigationssystemen nach Ägypten geliefert wurden; hierfür wurden Ausfuhrgenehmigungen erteilt. Lieferungen nach Irak für Zwecke der „Raketensimulation" sind der Bundesregierung nicht bekannt.

3. Was hat die Bundesregierung unternommen, um einen Verstoß gegen das Londoner Abkommen vom April 1987 durch die Beteiligung von MBB und jeden von ihr beschäftigten Mitarbeiter an diesen Echtzeitlabors zu verhindern?

Die Bundesregierung wendet die Richtlinien für die Genehmigung der Ausfuhr von nuklearfähigen Trägersystemen strikt an. Diese Richtlinien beziehen sich auf Ausfuhren von Waren und Technologien. Für einen Verstoß der genannten Firma gegen die Richtlinien liegen keine Anhaltspunkte vor.

4. a) Welche Informationen liegen der Bundesregierung über eine Beteiligung der amerikanischen Computerfirma Control Data mit Sitz in München und jeden von ihr beschäftigten oder ausgeliehenen Mitarbeiter an diesen Echtzeitlabors zur Raketensimulation vor?

Hinsichtlich des Begriffs „Echtzeitlabor zur Raketensimulation" wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen. Die genannte Firma war bei den in der Antwort auf Frage 2 erwähnten Lieferungen beteiligt. Über die Tätigkeit von Mitarbeitern der Firma liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

4. b) Ist dem Botschafter der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland bei seinen Interventionen beim Kanzleramt zur Einhaltung des Londoner Abkommens seitens der Bundesregierung entgegengehalten worden, daß auch die US-Firma Control Data an der Einrichtung von Raketensimulationsanlagen in Ägypten und im Irak beteiligt war?

Gespräche mit Botschaftern über Themen dieser Art sind vertraulicher Natur. Auskünfte darüber kann die Bundesregierung nicht erteilen.

5. a) Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß mit Hilfe der MBB-Firma Transtechnica nicht nur das ägyptisch-argentinische Projekt Condor realisiert wurde, sondern auch der Umbau der sowjetischen SCUD-Raketen auf ein Trägersystem mittlerer Reichweite im Irak erfolgte?

Die Bundesregierung verfügt nicht über Informationen, daß eine deutsche Firma an einem angeblichen Umbau von SCUD-Raketen im Irak beteiligt war.

5. b) Über welche Information verfügt die Bundesregierung hinsichtlich der Projekte, die Ingenieure der Firma MBB oder eines Tochterunternehmens in einer Raketenfabrik in der Nähe der irakischen Stadt Mosul im Zusammenwirken mit amerikanischen und jugoslawischen Ingenieuren realisiert haben?

Die Bundesregierung verfügt über keine diesbezüglichen Informationen.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Beteiligung bundesdeutscher Rüstungsfirmen an der Entwicklung und Erprobung von Trägersystemen nuklearer Schwellenstaaten?

Die Bundesregierung sähe in einem unkontrollierten Handel mit nuklearfähigen Trägersystemen bzw. den für deren Bau erforderlichen Komponenten und Schlüsseltechnologien eine Gefahr für die internationale Sicherheit insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verbreitung von Nuklearwaffen. Aus diesem Grunde hat sie an der Ausarbeitung der Richtlinien für die Genehmigung der Ausfuhr von nuklearfähigen Trägersystemen aktiv mitgewirkt, um die von der Bundesregierung mitgetragene Politik der Nichtverbreitung von Kernwaffen zu flankieren. Sie ist diesem Regime im April 1987 beigetreten und hat die darin enthaltenen Bestimungen in die Außenwirtschaftsverordnung übertragen. Sie wendet diese Bestimmungen strikt an.

7. Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß im Irak tätige Ingenieure mit einem Arbeitsvertrag der Firma MBB oder einer ihrer Tochterunternehmen während ihrer Tätigkeit im Irak anläßlich von Urlauben in der Bundesrepublik Deutschland von Mitarbeitern des irakischen Geheimdienstes begleitet wurden?

Der Bundesregierung ist ein Sachverhalt, wie er in der Frage unterstellt wird, nicht bekannt.

8. a) Teilt die Bundesregierung die in der Wehrtechnik (Heft 10/1982, S. 68) vertretene Auffassung, daß „allein die (bloße) Tätigkeit eines Waffeningenieurs, der bei der Entwicklung oder Herstellung von Kriegsgeräten im Ausland tätig ist, nicht strafbar" sei?

Ob die (bloße) Tätigkeit eines Waffeningenieurs, der bei der Entwicklung oder Herstellung von Kriegsgeräten im Ausland tätig ist, strafbar oder nicht strafbar ist, kann nicht allgemein, sondern nur anhand eines konkreten Einzelfalles beurteilt werden.

8. b) Sieht die Bundesregierung in der Unterstützung von im Ausland tätigen Waffen- und Elektronikspezialisten, die bei einem bundesdeutschen Unternehmen beschäftigt sind, durch Beratung sowie den Verkauf relevanter Baugruppen oder Einzelteile einen Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz? Wenn ja, sind entsprechende Ermittlungen gegen bundesdeutsche Firmen aufgrund des „Stern"-Artikels vom 25. August 1988 aufgenommen worden?

Die Frage eines Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) könnte sich dann stellen, wenn mit Gegenständen, die von der Kriegswaffenliste (Anlage zum KWKG) erfaßt sind, nach dem KWKG genehmigungspflichtige Geschäfte getätigt worden wären, insbesondere, wenn sie ohne die erforderliche Genehmigung aus der Bundesrepublik Deutschland exportiert worden wäre. Hierfür gibt es jedoch gegenwärtig keine Anhaltspunkte.

8. c) Begründet ein von der Firma MBB oder einer ihrer Töchter abgeschlossener Arbeitsvertrag mit im Ausland für die Entwicklung oder Erprobung von Raketensystemen tätigen Ingenieuren nach Auffassung der Bundesregierung einen Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, daß MBB-Mitarbeiter in ca. 20 Ländern an wehrtechnischer Forschung, Entwicklung und Produktion beteiligt sind?

Selbst wenn der in der Frage dargestellte Sachverhalt als richtig unterstellt würde, enthielte er keinen Verstoß gegen das KWKG.

8. d) Könnte nach Auffassung der Bundesregierung der Transfer von Raketentechnologie durch ehemalige oder gegenwärtige Mitarbeiter der Firma MBB, verbunden mit der Zulieferung von Bauteilen seitens der Firma an die Staaten Irak, Ägypten und Argentinien, den Tatbestand des Landesverrats erfüllen? Wenn ja, ist der Bundesregierung bekannt, ob die Strafverfolgungsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland Ermittlungen eingeleitet haben?

Ob ein Transfer von Raketentechnologie den Tatbestand des Landesverrats erfüllen könnte, kann nicht allgemein, sondern nur anhand eines konkreten Einzelfalles beurteilt werden.

Beim Generalbundesanwalt, der für die Verfolgung von Straftaten nach den §§ 94 ff. STGB (Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit) zuständig ist, ist ein Ermittlungsverfahren wegen des Transfers von Raketentechnologie durch ehemalige oder gegenwärtige Mitarbeiter der genannten Firma verbunden mit der Zulieferung von Bauteilen seitens der Firma an die Staaten Irak, Ägypten und Argentinien nicht anhängig.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333